



# Föderaler Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen

JAHRESBERICHT 2012

## 1. Übersicht über die Arbeitsweise

Durch das Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist der Föderale Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen (im Folgenden "Ausschuss" genannt) eingerichtet worden. Dieser Ausschuss ist ein administratives Widerspruchsorgan, das über den Zugang zu Umweltinformationen Beschlüsse fasst. Daneben erfüllt der Ausschuss eine Begutachtungsfunktion und leistet Unterstützung in Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006. Der Ausschuss versammelte sich 2011 acht Mal.

Nach Ablauf des Mandats der Mitglieder des Ausschusses am 27. Dezember 2011 wurde der Ausschuss erst durch den Königlichen Erlass vom 14. Mai 2012 (*B.S.* vom 24. Mai 2012) neu zusammengesetzt. Die neuen Mitglieder leisteten am 18. Juni 2012 den Eid vor Herrn Melchior Wathelet, Staatssekretär für Umwelt, Energie, Mobilität und Institutionelle Reformen.

## 2. Beschlüsse und Stellungnahmen

### 2.1 Zahl der Beschwerden

Der Ausschuss empfing 2012 neun Beschwerden.

### 2.2 Übersicht über die gefassten Beschlüsse

Beschluss	Parteien	Ergebnis	Gegenstand
BESCHLUSS Nr. 2012-1	X/Feuerwehr HASSELT (2)	Zulässig und nicht begründet	Unterlagen im Besitz der Feuerwehr Hasselt in Bezug auf Pukkelpop
BESCHLUSS Nr. 2012-2	X/Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte	Zwischenbeschluss	Unterlagen in Bezug auf die Implantate der Firma PIP auf dem belgischen Markt

BESCHLUSS Nr. 2012-3	X/INFRABEL	Zulässig und begründet	Schwingungs- messungen an einem Bahn- übergang
BESCHLUSS Nr. 2012-4	X/Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte	Zulässig und teilweise begründet	Unterlagen in Bezug auf die Implantate der Firma PIP auf dem belgischen Markt
BESCHLUSS Nr. 2012-5	GREENPEACE/Föderalagen- tur für Nuklearkontrolle	Zwischenbeschluss	Abschrift der Genehmigung zur Durchfuhr abgebrannter Brennstoffe aus den Niederlanden über Belgien nach Frankreich
BESCHLUSS Nr. 2012-6	GREENPEACE/FÖD Inneres	Zulässig und teilweise begründet	Provinziale Noteinsatzpläne und interne Noteinsatzpläne des Betreibers der Kernkraft- werke
BESCHLUSS Nr. 2012-7	GREENPEACE/Föderalagen- tur für Nuklearkontrolle	Zulässig und teilweise begründet	Abschrift der Genehmigung zur Durchfuhr abgebrannter Brennstoffe aus den Nieder- landen über Belgien nach Frankreich

BESCHLUSS Nr. 2012-8	GREENPEACE/FÖD Finanzen	Zulässig und teilweise begründet	Informationen im Besitz des Zolls in Bezug auf die Einfuhr von tropischem Holz in Belgien
BESCHLUSS Nr. 2012-9	CAPACITY FOR DEVELOPMENT VZW/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette Und Umwelt	Zulässig und teilweise begründet	Informationen in Bezug auf Labore und Zuchteinrich- tungen, die Tierversuche durchführen
BESCHLUSS Nr. 2012-10	X/Gebäuderegie	Zwischenbeschluss	Unterlagen in Bezug auf den Standort eines Gefängnisses

### *2.3 Bekanntgabe der Beschlüsse und Stellungnahmen*

Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das sogenannte Übereinkommen von Aarhus, enthält die Verpflichtung, Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses öffentlich zugänglich zu machen. Seit 2010 können Beschlüsse und Stellungnahmen auf der Website des Ausschusses (<http://www.documentsadministratifs.be> bzw. <http://www.bestuursdocumenten.be>) eingesehen werden. Außerdem können Antragsteller auf der Website auch Informationen über die Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit und praktische Auskünfte konsultieren.

### **3. Anpassung des gesetzlichen Rahmens**

Das Gesetz vom 16. Februar 2012 (*B.S.* vom 30. März 2012) hat das Gesetz vom 5. August 2006 angepasst, sodass die Mitglieder des Ausschusses der gemeinrechtlichen Haftungsregelung entgehen bei Haftpflichtklagen, die von einer oder mehreren von einem Beschluss des Ausschusses betroffenen Personen erhoben worden sind. Darüber hinaus

ist dem Ausschuss die Möglichkeit gegeben worden, sich in einem gegen ihn eingeleiteten Rechtsverfahren vertreten zu lassen.

Der Ausschuss freut sich über die Folge, die somit einer in seinem vorhergehenden Jahresbericht formulierten Empfehlung geleistet worden ist. Diese Gesetzesabänderung ist umso willkommener, als dadurch das Prinzip der Unabhängigkeit des Ausschusses selbst, aber auch seiner Mitglieder gewährleistet wird (Artikel 34 des Gesetzes vom 5. August 2006).

#### **4. Gegen Beschlüsse des Föderalen Beschwerdeausschusses eingereichte Klagen**

2009 wurde gegen drei Beschlüsse des Ausschusses eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht (siehe Jahresbericht 2009). Die letzte noch anhängige Rechtssache, nämlich eine Nichtigkeitsklage, die von Bayer AG und anderen gegen den Beschluss Nr. 2009-3 (INTER ENVIRONNEMENT WALLONIE/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt) eingereicht wurde, ist inzwischen ebenfalls beigelegt, da die klagende Partei sich zurückgezogen hat.

2012 wurde von der FASNK gegen den Beschluss Nr. 2011-6 (ENGELS/Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette) eine Aussetzungs- und Nichtigkeitsklage eingereicht. Über die Klage zur Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit befand der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 217.421 vom 23. Januar 2012. Der Staatsrat lehnte den Antrag ab. Die Nichtigkeitsklage ist noch anhängig.

#### **5. Empfehlungen**

##### *5.1. Anwendung des Gesetzes vom 5. August 2006*

Der Ausschuss möchte an die bereits 2009 und 2010 in seinen Jahresberichten gemachten Feststellungen erinnern, dass die in dem Gesetz festgelegten Fristen nicht immer erlauben, bei sehr *komplexen* Akten die nötigen Informationen zu sammeln und die beantragten Unterlagen vollständig zu untersuchen, um zu einer sorgfältigen und wohlüberlegten Entscheidung zu kommen. Die Möglichkeit, die Entscheidungsfrist nach Maßgabe der Richtlinie 2003/4/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates zu verlängern, sollte ausgeweitet werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es wenig sinnvoll ist, Fristen in ein Gesetz aufzunehmen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können.

*5.2. Gewährleistung der Effizienz der verschiedenen Regelungen in Bezug auf Transparenz auf föderaler Ebene und auf Ebene der föderierten Gebietskörperschaften*

Das gleichzeitige Bestehen von Regelungen auf föderaler Ebene und auf Ebene der föderierten Gebietskörperschaften, mit denen das gleiche Ziel der Transparenz der Verwaltung verfolgt wird, kann dem Bürger Probleme bereiten, insbesondere was die Einhaltung der Fristen betrifft, binnen deren eine Beschwerde eingereicht werden kann.

So wird in Artikel 22 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 26. März 2004 über die Öffentlichkeit der Verwaltung vorgesehen, dass eine Beschwerde, die ein Bürger gegen einen Beschluss einreichen will, mit dem ihm in vorliegendem Fall der Zugang zu den durch Artikel 25 desselben Dekrets geregelten Umweltinformationen abgelehnt worden ist, binnen dreißig Kalendertagen eingereicht werden muss ab:

- dem Tag nach der Versendung des Beschlusses,
- dem Tag nach Ablauf der in Artikel 20 § 3 Absatz 1 des Dekrets aufgeführten Frist von dreißig oder fünfundvierzig Tagen, binnen der die Verwaltung den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen beantworten muss.

In Artikel D.20.6 Absatz 2 von Buch I des Umweltgesetzbuches vom 27. Mai 2004 wird eine Frist von fünfzehn Tagen ab Eingang der Zustellung eines angefochtenen Beschlusses oder mangels eines solchen Beschlusses von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.15 des Gesetzbuches bestimmten Frist von einem Monat bzw. zwei Monaten vorgesehen.

Die in Artikel 36 des Gesetzes vom 5. August 2006 festgelegte Beschwerdefrist beträgt sechzig Kalendertage ab dem Tag nach Versendung des angefochtenen Beschlusses oder nach Ablauf der in

Artikel 23 des Gesetzes erwähnten Frist von dreißig oder fünfundvierzig Kalendertagen. Der Ausschuss verfügt dann über eine Frist von dreißig oder vierundvierzig Tagen, um dem Antragsteller seinen Beschluss mitzuteilen.

In Artikel 15 der Ordonnanz vom 18. März 2004 über den Zugang zur Umweltinformation in der Region Brüssel-Hauptstadt wird vorgesehen, dass eine Beschwerde per Einschreibebrief binnen zwei Monaten nach einem Ablehnungsbeschluss der Verwaltungsbehörde oder binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist von einem Monat bzw. zwei Monaten eingereicht werden muss.

Folgendes fällt sofort auf: Wenn die vom Bürger eingereichte Beschwerde *ratione materiae* nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fällt, weil sie in die Zuständigkeit eines der drei auf Ebene der föderierten Gebietskörperschaften eingerichteten Ausschüsse fällt und wenn der Ausschuss darüber hinaus nicht zur einer schnellen Beschlussfassung imstande ist<sup>1</sup>, selbst wenn Letzterer die dafür vorgegebene Frist immer einhält, könnte dem Bürger jegliche Möglichkeit entzogen werden, noch eine Beschwerde bei der zuständigen Instanz einzureichen.

Lösungen sind zwar denkbar, wie eine *Prima-facie*-Untersuchung der Zuständigkeit des Ausschusses oder eine Aufforderung an den Bürger, vorsorglich eine Beschwerde gleichzeitig bei mehreren Instanzen einzureichen, jedoch bieten sie keine ausreichenden Garantien in Bezug auf die Rechtssicherheit, die der Bürger von allen Rechtsvorschriften und Dekreten hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit erwarten kann.

Die Effizienz einer Beschwerde hängt ebenfalls von den Bedingungen ihrer Einreichung ab. Wenn in einer komplexen Angelegenheit wie dem Zugang zu Umweltinformationen mehrere Befugnisebenen zuständig sind, sollte folglich darauf geachtet werden, dass die Regeln und in vorliegendem Fall die Fristen aufeinander abgestimmt werden, so dass der Bürger tatsächlich von dem Beschwerderecht Gebrauch machen

---

<sup>1</sup> Und zwar aus Gründen, die mit dem Schwierigkeitsgrad einer Akte, aber auch mit der Tatsache zusammenhängen können, dass während des Zeitraums der Schließung der Verwaltungen, beispielsweise am Jahresende, diese die vom Ausschuss gestellten Informationsanträge nicht beantworten können, wobei der Ausschuss ohne diese Antworten nicht in Kenntnis der Sachlage befinden kann.

kann, das ihm durch die verschiedenen Rechtsvorschriften und Dekrete zuerkannt wird. Der Ausschuss wird seinerseits pragmatische Lösungen (Abhaltung von Dringlichkeitsversammlungen, informelle Mitteilung an den Bürger der Möglichkeiten, die ihm durch die Regelungen der föderierten Gebietskörperschaften geboten werden) anstreben, um dem Bürger zu helfen, sein Beschwerderecht bestmöglich zu wahren.

### *5.3. Plädoyer für das Erlernen einer größeren Transparenz*

Im Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen wird auf föderaler Ebene die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und die erste Säule des Übereinkommens von Aarhus umgesetzt. Auf diese Weise wurde ein getrenntes Öffentlichkeitssystem für Umweltinformationen eingerichtet, das von den Regeln abweicht, die für nicht umweltbezogene Informationen in Verwaltungsunterlagen gelten. Der Ausschuss hat festgestellt, dass viele Umweltinstanzen in der Praxis Schwierigkeiten haben zu bestimmen, ob Informationen als Umweltinformationen einzustufen sind.

Wie der Ausschuss in der Sache Test Achats/Wissenschaftliches Institut für Volksgesundheit (Beschluss Nr. 2009-5), der Sache Meeussen/Hoher Gesundheitsrat (Beschluss Nr. 2011-4) und der Sache Engels/Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (Beschluss Nr. 2011-6) selbst hat erkennen können, ist das, was unter Umweltinformationen zu verstehen ist, nicht einfach zuzuordnen.

2012 erfuhr der Ausschuss eine derartige Erkenntnis erneut in vielen Sachen, die er bearbeiten musste: In dieser Hinsicht stellen die Sachen Greenpeace/Föderalagentur für Nuklearkontrolle (Beschlüsse 2012-5 und 7), Greenpeace/FÖD Inneres (Beschluss Nr. 2012-6) und Greenpeace/FÖD Finanzen (Beschluss Nr. 2012-7) die bedeutendsten Beispiele dar. Bei der Untersuchung dieser Sachen konnte der Ausschuss jedoch mit der Zusammenarbeit der betroffenen Verwaltungen rechnen, die auf Aufforderungen zu einer Anhörung positiv geantwortet haben. Diese Verfahrensmaßnahme, die dem Ausschuss durch Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2006 geboten wird, ermöglicht einen Austausch, der auf den Fragen beruht, die die Mitglieder des Ausschusses den Vertretern der Verwaltung stellen; somit können diese



ihren Standpunkt über das Prinzip der Transparenz der Verwaltung und seine Anwendung auf den besonderen Fall, in dem sie dem Antragsteller gegenüberstehen, darlegen. Die Anhörung ist aber auch ein bevorzugter Zeitpunkt für das Erlernen einer größeren Transparenz. "Plenty is no plague", heißt es jenseits des Ärmelkanals. Der europäische Gesetzgeber war 2003 hiervon überzeugt und der föderale Gesetzgeber hat diesen maximalistischen Ansatz mit der im Gesetz vom 5. August 2006 gegebenen breiten Bestimmung des Begriffs "Umweltinformationen" konkretisiert. Transparenz muss jedoch immer noch erlernt und gut verstanden werden. Der Ausschuss hat vor, diesbezüglich wie folgt zu handeln: Verwaltungen in ihrem Standpunkt anhören und mit ihnen über diesen Standpunkt reden, um zusammen eine Lösung im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG und des Gesetzes vom 5. August 2006 zu finden. Eine solche Vorgehensweise kann für die beiden wichtigsten betroffenen Akteure nur von Vorteil sein: für den Bürger, der Zugang zu Umweltinformationen beantragt, und auch für die Verwaltung, die sie in ihrem Besitz hat.

Die Berichterstattungspflicht, die in Artikel 16 des Gesetzes vom 5. August 2006 vorgesehen ist, könnte genutzt werden, um eine Bilanz der Art und Weise zu erstellen, wie die in Artikel 11 dieses Gesetzes erwähnten Umweltinstanzen - das heißt Verwaltungen, mit denen der Ausschuss bei der Bearbeitung einer Beschwerde in Dialog tritt - den Beitrag des Ausschusses in ihren Antworten auf die Transparenzanforderung verstehen und/oder erfahren haben und welche Aktionen zusammen unternommen werden könnten, um die Bedingungen für eine größere Transparenz zu schaffen oder zu verstärken.

F. SCHRAM  
Sekretär

M. BAGUET  
Präsidentin